

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2016

Nr. 2016/2019

Luterbach: Kantonaler Erschliessungsplan Gas- und Prozessabwasserleitung "Biogen", 1. Etappe, mit Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungsplan Gas- und Prozessabwasserleitung „Biogen“, 1. Etappe, mit Rodungsgesuch, zur Genehmigung. Das Dossier besteht aus:

- Erschliessungsplan, Gas- und Prozessabwasserleitung „Biogen“, 1. Etappe, Situation 1:1'000
- Rodungsgesuch mit Situation 1:1'000 temporäre Rodung
- Raumplanungsbericht (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Der Neubau der Firma Biogen erfordert die Erstellung einer separaten Druckleitung für das Prozessabwasser bis ins Areal des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) auf dem Emmenspitz in Zuchwil. Die gewählte Linienführung ist das Resultat von Variantenstudien. Vorerst wird die erste Etappe bis zum Abwasser-Pumpwerk des ZASE östlich des Emmen-Kanals realisiert. Im selben Trasseee wird ab Zuchwilerstrasse - ebenfalls zur Erschliessung der Firma Biogen - eine Gasleitung eingelegt. Mit dem vorliegenden Erschliessungsplan werden dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

2.2 Waldrechtliche Bewilligungen

2.2.1 Ausnahmbewilligung für die Zweckentfremdung von Waldareal nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Der Neubau der Firma Biogen auf dem Areal Attisholz Süd erfordert die Erstellung einer Druckleitung für das in den Herstellungsprozessen anfallende Abwasser. Dieses muss mittels einer Leitung von der neuen Produktionsanlage zu einer Vorbehandlungsanlage auf dem ZASE-Areal beim Emmenspitz, Zuchwil, geführt werden. Als Energieträger zur Wärmeerzeugung setzt Biogen Erdgas ein, welches ab dem bestehenden Netz in der Zuchwilerstrasse bezogen werden kann. Das Leitungstrasseee dafür wird mit der Prozessabwasserleitung kombiniert und kommt zum Teil in Waldareal zu liegen. Dies bedingt auf GB Luterbach Nr. 646 eine temporäre Rodung von 1'425 m² Wald. Das Vorhaben beansprucht zusätzlich 92 m² temporäre Rodungsfläche, die bereits mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme bewilligt wurde (Regierungsratsbeschluss, RRB Nr. 2016/122 vom 25. Januar 2016). Die Zustimmung der betroffenen

Grundeigentümerin liegt vor. Gesuchsteller für das Vorhaben ist das Hochbauamt des Kantons Solothurn.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über die Gas- und Prozessabwasserleitung „Biogen“, 1. Etappe, entscheidet.

2.2.1.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

- a. Mit der Ansiedlung der Firma Biogen konnte eine Entwicklung eingeleitet werden, welche der kantonalen Bedeutung des Areals gerecht wird und es werden damit viele Arbeitsplätze geschaffen, was einem öffentlichen Interesse entspricht. Für die lediglich temporär notwendigen Rodungen bestehen damit wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).
- b. Die gewählte Linienführung ist das Ergebnis eines Variantenstudiums. Die Prozesswasserleitung endet im Pumpwerk der ZASE. Dieses ist vollständig von Waldareal umgeben. Damit ist eine Beanspruchung von Wald unumgänglich. Die parallele Führung einer zusätzlichen Gasleitung ist zudem machbar. Das neue Trasse kann teilweise parallel zur bestehenden Hochspannungsleitung und entlang eines Zufahrtsweges zum ZASE-Pumpwerk geführt werden, wodurch die Beeinträchtigung des Waldes minimiert wird. Die Standortgebundenheit ist damit gegeben (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).
- c. Die raumplanerischen Voraussetzungen wurden im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanverfahrens geprüft. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG).
- d. Es ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).
- e. Aus natur- und landschaftsschützerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).
- f. Der Rodungersatz erfolgt an Ort und Stelle. Zusammen mit den verfügbten Auflagen genügt der Rodungersatz damit den gesetzlichen Vorgaben (Art. 7 WaG).
- g. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche, waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung), unter Auflagen und Bedingungen, erteilt werden kann.

2.2.1.2 Anhörung kantonale Fachstellen und Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Die kantonalen Fachstellen für Umwelt, Raumplanung sowie Natur und Landschaft erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Rodungsvorhaben. Da die Rodungsfläche weniger als 5'000 m² beträgt, ist das BAFU nicht anzuhören.

2.2.1.3 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche 501-5'000 m²“ und „Kommerzielles Interesse = C“ für Bauten und Anlagen auf Fr. 6.00 pro m² festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

2.2.2 Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung nach Art. 16 Bundesgesetz über den Wald

Die dauernde Beanspruchung von Waldareal mit Leitungen stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen und wenn die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Bauvorhaben erfüllt diese Voraussetzungen. Die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung kann gestützt auf Art. 16 WaG und § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) mit Auflagen erteilt werden.

2.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb der Zone S3 der Grundwasserschutzzone des Pumpwerkes XI Neumatt, welches die Trinkwasserversorgung der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) sicherstellt. Für die Abschnitte in der Grundwasserschutzzone (Bereich Schaffner sowie Bereich Trainingsplatz) bedarf das Vorhaben deshalb einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) resp. nach Art. 32 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.

Unterhalb der Leitung soll stark belastetes Material vom Typ E zusätzlich entfernt werden. Da der höchste Grundwasserspiegel (HGW $\approx$ 426.25 m.ü.M.) etwa im Bereich der Grabensohle liegt, handelt es sich hierbei um einen Eingriff in den Grundwasserbereich. Bei mittlerem bis hohem Grundwasserstand wird hierfür eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig sein. Dieser Eingriff bedarf einer zusätzlichen gewässerschutzrechtlichen Nutzungsbewilligung nach § 53 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), innerhalb der Grundwasserschutzzone sogar einer Ausnahmegewilligung nach Anhang 4, Ziff. 221.1 lit. b GSchV. Damit diese Zusatzbewilligung resp. Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, wurde dem Amt für Umwelt am 26. Oktober 2016 ein entsprechendes Gesuch mit dem offiziellen Gesuchsformular für Einbauten unter den HGW und einem hydrogeologischen Gutachten eingereicht. Die entsprechende Bewilligung wird mittels einer separaten Verfügung des BJD erteilt. Die bei Bedarf vorgesehene Einleitung des gepumpten Grundwassers in die Kanalisation erfordert eine Bewilligung der Gemeinde Luterbach.

Die Prozessabwasserleitung wird vorerst nur bis zum Pumpwerk des ZASE östlich des Emme-Kanals erstellt. Die neue Leitung wird direkt an die Freispiegelleitung angeschlossen, die vom ZASE-Pumpwerk zum Düker führt, der die Emme in Richtung ZASE unterquert. Im Entlastungsfall wird somit östlich der Emme kein Biogen-Abwasser in die Emme oder den Kanal ausgeleitet. Westlich der Emme wird das Wasser zusammen mit der von Süden her kommenden Hauptleitung aus dem Wasseramt in die ARA geführt. Eine allfällige Entlastung direkt in die Aare erfolgt somit erst nach Durchmischung mit dem gesamten Abwasser aus dem Wasseramt. Vor der Inbetriebnahme wird das Amt für Umwelt zusammen mit dem ZASE prüfen, wie bei Regen die Entlastung des Prozessabwassers minimiert werden kann.

2.4 Natur und Landschaft

Der Abschnitt zwischen dem Fussballplatz und dem Abwasserpumpwerk des ZASE tangiert eine Fläche, die im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung verzeichnet ist. Fast deckungsgleich wurde über dieses Auengebiet ein kantonales Naturreservat ausgeschieden (Naturreservat Emmenschachen). Die Leitung verläuft in diesem Abschnitt entlang einem Niederhaltebereich für eine Hochspannungsleitung der BKW sowie entlang der Zufahrtsstrasse zum Pumpwerk des ZASE. Durch den Bau und den Betrieb der Prozessabwasserleitung und der Gasleitung werden die Schutzziele nur marginal geschmälert. Die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung (ARP) hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

2.5 Bauen auf belasteten Standorten

Das Betriebsareal „Schaffner EMV AG“ ist im kantonalen Kataster als „weder überwachungs- noch sanierungsbedürftiger“ belasteter Standort verzeichnet (KbS Nr. 22.057.0125B). Die altlastenrechtlichen Untersuchungen des Standortes (Geotechnisches Institut AG, Solothurn: Berichte vom 28. Juli 2003 und 5. Januar 2004) zeigen, dass beim Bau E in der Porenluft Spuren an chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW), BTEX und/oder aliphatischen Kohlenwasserstoffen KW C5-C10 auftreten. Gemäss den im Rahmen eines anderen Bauvorhabens durchgeführten Untersuchungen (Geotechnisches Institut, Spiez: Bericht vom 10. Mai 2016 und U-Tech Zaugg/SIUM Engineering AG, Thun/Dielsdorf: Bericht vom 29. Juni 2016) ist der Bereich beim bestehenden Gebäude 16b unverschmutzt (gewachsene Deckschicht, Stillwassersedimente und/oder Emmeschotter). Allenfalls ist mit einer Koffierung bzw. mit künstlichen Auffüllungen im Bereich des Leitungstrassees zu rechnen (Wanner AG „Belastungsuntersuchungen in den Bereichen Fussballplatz und Schaffner“ vom 30. Juni 2016). Ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf ist für den Standort beim heutigen Kenntnisstand auszuschliessen. Es ist aus heutiger Sicht nicht davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben ein Sanierungsbedarf entsteht.

Die „Auffüllung beim Fussballplatz“ ist im Kataster als „überwachungsbedürftiger“ belasteter Standort klassiert (KbS Nr. 22.057.0011A). Die Untersuchungen entlang des Leitungstrassees (Wanner AG „Belastungsuntersuchungen in den Bereichen Fussballplatz und Schaffner“ vom 30. Juni 2016) zeigen, dass im Bereich der „Auffüllung beim Fussballplatz“ (Bereich Trainingsplatz; Teil Süd) wenig bis stark verschmutztes Untergrundmaterial bis in eine Tiefe von rund 2.6 m vorliegt (Material des Deponietyps B bzw. E nach Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600). Nördlich der „Auffüllung beim Fussballplatz“ (Bereich Fussballplatz; Nord) liegt ebenfalls teilweise wenig belastetes Untergrundmaterial bis in eine Tiefe von rund 1.5 m vor (Material des Deponietyps B nach VVEA). Ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf ist für den Standort beim heutigen Kenntnisstand noch nicht auszuschliessen. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben ein Sanierungsbedarf entsteht. Eine spätere Sanierung wird zudem nicht wesentlich erschwert.

Die Anforderungen von Art. 3 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) werden für die beiden vom Bauvorhaben betroffenen Standorte eingehalten.

Der Bericht Wanner AG „Belastungsuntersuchungen in den Bereichen Fussballplatz und Schaffner“ vom 30. Juni 2016 enthält ein Entsorgungskonzept. Dieses ist grundsätzlich folgerichtig und ausreichend. Das schwach belastete Unterbodenmaterial (Typ B) innerhalb der Grundwasserschutzzone darf jedoch nicht wieder vor Ort verwendet werden und ist fachgerecht zu entsorgen.

2.6 Bodenschutz

Ein Leitungsbau bedeutet einen Eingriff in den natürlichen Aufbau des Bodens. Die geplante Prozessabwasserleitung führt sowohl durch unbelastete als auch durch nachweislich belastete Böden. Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und

Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 VVEA zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt, getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen, getrennt zwischengelagert und als Boden weiterverwertet werden.

2.7 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. September 2016 bis zum 11. Oktober 2016. Innerhalb der Auflagefrist sind sowohl gegen den kantonalen Erschliessungsplan als auch gegen das Rodungsgesuch keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Erschliessungsplan Gas- und Prozesswasserleitung „Biogen“, 1. Etappe, mit Rodungsgesuch wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Erschliessungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan Gas- und Prozesswasserleitung „Biogen“, 1. Etappe, mit Rodungsgesuch kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Ausnahmegewilligung für die Rodung von Wald

Gestützt auf Art. 5 ff Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01), § 4 ff kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) und § 9 ff kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

 - 3.4.1 Dem Hochbauamt Kanton Solothurn, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Zusammenhang mit der Gas- und Prozessabwasserleitung "Biogen", 1. Etappe, 1'425 m² temporär zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Luterbach Nr. 646 (Koord. 610 353 / 229 460) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.
 - 3.4.2 Der Bewilligungsempfänger hat für die temporäre Rodung an Ort und Stelle eine Ersatzaufforstung im Ausmass von 1'425 m² zu leisten. Der Rodungersatz ist spätestens bis 31. Dezember 2020 auszuführen.
 - 3.4.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist der mit den Gesuchsunterlagen eingereichte Plan (Rodungsplan, Situation 1:1'000, Kaufmann + Bader GmbH, 4500 Solothurn, dat. 08.07.2016).
 - 3.4.4 Bei allen Arbeiten im Wald ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt/Solothurn; Tel. 032 627 23 45; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch), Folge zu leisten.

- 3.4.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Kreisförster die zu fällenden Bäume angezeichnet und schriftlich die Schlagbewilligung erteilt hat. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen nach Vorgaben des Kreisförsters im Gelände abzustecken.
- 3.4.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.4.7 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 6.00 pro m² oder total Fr. 8'550.00 festgesetzt. Die Abgabe wird dem Bewilligungsempfänger in Rechnung gestellt.
- 3.5 Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung

Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung für die im Waldareal erdverlegte Gas- und Prozessabwasserleitung "Biogen", 1. Etappe, wird gestützt auf Art. 16 WaG und § 25 WaVSO erteilt. Dabei gelten die Auflagen für die Rodungsbewilligung.
- 3.6 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG resp. nach Art. 32 Abs. 2 GSchV für die Abschnitte in der Grundwasserschutzzone (Bereich Schaffner sowie Bereich Trainingsplatz) wird erteilt.
- 3.6.1 Es gelten die Zonenvorschriften des rechtskräftigen Schutzzonenreglementes (genehmigt mit RRB Nr. 2682 vom 20. Dezember 2005).
- 3.6.2 Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn die für die Arbeiten innerhalb der Grundwasserschutzzone vorgesehenen Überwachungs-, Bereitschafts- und Alarmdispositive zum PW XI Neumatt zu erstellen und beim Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt sowie der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL), p. Adr. Rainer Hug, Unterführungsstrasse 2B, 4542 Luterbach, einzureichen.
- 3.6.3 Die Abwasserleitung ist doppelwandig und mit spiegelverschweissten Muffen auszuführen.
- 3.6.4 Im Gegensatz zu den Vorschlägen im Bericht Wanner AG „Belastungsuntersuchungen in den Bereichen Fussballplatz und Schaffner“ vom 30. Juni 2016 darf das schwach belastete Unterbodenmaterial (Typ B) innerhalb der Grundwasserschutzzone nicht wieder vor Ort verwendet werden und ist fachgerecht zu entsorgen.
- 3.7 Die gewässerschutzrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) für den Einbau der Leitungsabschnitte unter den höchsten Grundwasserspiegel, innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 des PW IX in Verbindung mit einer Ausnahmebewilligung nach Anhang 4, Ziff. 221.1 lit. b GSchV, wird mittels einer separaten Verfügung durch das Bau- und Justizdepartement erteilt.
- 3.8 Zu den Erdarbeiten gelten gestützt auf die Ziffern 2.5 und 2.6 der Erwägungen die folgenden Auflagen:
- 3.8.1 Aushubarbeiten sind durch eine Altlasten-Fachperson vor Ort eng zu begleiten.

- 3.8.2 Allfälliges Aushubmaterial ist organoleptisch durch die Altlasten-Fachperson vor Ort zu beurteilen und gegebenenfalls zusätzlich chemisch zu analysieren (Entnahme von Feststoffproben).
- 3.8.3 Stark verschmutztes Untergrundmaterial (Material des Deponietyps E nach VVEA) muss vollständig ausgehoben und verwertet bzw. entsorgt werden (Aushub bis unverschmutztes Material nach VVEA).
- 3.8.4 Wenig verschmutztes Untergrundmaterial (Material des Deponietyps B nach VVEA) muss soweit ausgehoben werden, wie baubedingt notwendig.
- 3.8.5 Das belastete Material ist schichtweise nach angetroffener Materialkategorie auszuheben und zu triagieren. Eine Vermischung verschiedener Materialkategorien ist zu vermeiden.
- 3.8.6 Verunreinigtes Aushubmaterial ist innerhalb des Belastungsperimeters oder in Mulden zwischenzulagern und abzudecken bis die Untersuchungsergebnisse vorliegen. Sollten die Geruchsemissionen dies nicht zulassen, ist das Material direkt in geeigneten, geschlossenen Behältern abzuführen. In diesem Falle ist eine Entsorgungsstelle zu wählen, welche die nötigen Untersuchungen selbst durchführen kann und über die erforderliche Annahmewilligung für stark belastetes Material verfügt.
- 3.8.7 Die Ablagerung von verschmutztem Aushubmaterial (T-Material gemäss VVEA, Anhang 3, Tabelle 2) auf einer solothurnischen Deponie ist bewilligungspflichtig. Das begleitende Fachbüro hat rechtzeitig nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse des triagierten Materials den Deponiebetreiber bzw. Standortkanton um entsprechende Ablagerungsbewilligungen anzufragen. Anträge zur Ablagerung können online unter www.apps.be.ch/egi gestellt werden.
- 3.8.8 Aus der Aushubsohle sind Feststoffproben nach VVEA im Bereich der Grundwasserschutzzone S3 zu entnehmen. Das Probenahme- und Analyseprogramm ist in Rücksprache mit dem Amt für Umwelt festzulegen.
- 3.8.9 Die Aushubarbeiten, die ausgehobenen Materialkategorien, die Entsorgungswege und die Restbelastungen im Untergrund sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Amt für Umwelt einzureichen. Dem Bericht sind die chemischen Analyseberichte und die Entsorgungsnachweise beizufügen.
- 3.8.10 Die Erdarbeiten inkl. Erstellung der Transportpiste dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.8.11 Der Boden ist getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 20 cm) und Unterboden auszuheben und in 2 getrennten Wällen zwischen zu lagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei der Verfüllung des Grabens wird zuerst der Unterboden und darüber der Oberboden eingebracht.
- 3.8.12 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wieder hergestellt sein.
- 3.8.13 Für den Ersatz des entsorgten Bodens muss nachweislich unbelasteter Boden eingesetzt werden.

- 3.9 Das kantonale Hochbauamt hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Bewilligung von Fr. 1'200.00, eine Ausgleichsabgabe für die Rodung von Fr. 8'550.00, Inseratekosten von Fr. 354.60 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 11'327.60, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Kantonales Hochbauamt, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtl. Bewilligungen:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe für Rodung:	Fr.	8'550.00	(4240000 / 035 / 81292)
Inseratekosten (Rückerstattung ARP):	Fr.	354.60	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>11'327.60</u>	

Zahlungsart: Interne Verrechnung (durch Amt für Raumplanung)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci), zur **internen Verrechnung**

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (5), mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amt für Umwelt (3)

Hochbauamt, mit 1 gen. Dossier (später) (mit Interne Verrechnung)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern, mit Kopie Rodungsgesuch

Nr. RO2016-010 (folgt separat) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, Postfach 148, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Dossier (später)

WAM Planer und Ingenieure AG, Florastrasse 2, 4502 Solothurn

Wanner AG Solothurn, Geologie und Umweltfragen, Dornacherstrasse 29, 4501 Solothurn

ZASE, Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Luterbach: Genehmigung Kantonalen Erschliessungsplan Gas- und Prozessabwasserleitung „Biogen“, 1. Etappe, mit Rodungsgesuch)

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Luterbach: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung [WaVSO; BGS 931.12]:

Dem Hochbauamt Kanton Solothurn, 4509 Solothurn, wird die Bewilligung erteilt, zwecks Erstellung der Gas- und Prozessabwasserleitung „Biogen“, 1. Etappe, 1'425 m² Wald temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Luterbach Nr. 646 (Koord. 610 353 / 229 460) und ist befristet bis 31. Dezember 2019. Der Rodungersatz erfolgt an Ort und Stelle und ist spätestens bis 31. Dezember 2020 auszuführen.)

[Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2016]